

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 215/95

BESCHLUSS

vom
19. September 1996

in dem Rechtsstreit

Dr. Hans-Joachim V[REDACTED],
F[REDACTED]straße [REDACTED], E[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Ferdinand P[REDACTED],
I[REDACTED]straße [REDACTED], E[REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
 II. Instanz: Kollegen, H[REDACTED]straße [REDACTED], Ha[REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 19. September 1996
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 25. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 2. Juni 1995 wird angenommen, so-
weit die Klage wegen eines Betrages von
mehr als 57.433,54 DM nebst Zinsen abge-
wiesen worden ist. Im übrigen wird die Re-
vision nicht angenommen.

Streitwert: 69.555,57 DM bis zum 19. Sep-
tember 1996; danach 12.122,03 DM.

G r ü n d e

Soweit die Revision nicht angenommen wird, ist die Sa-
che im Ergebnis richtig entschieden; sie hat insoweit auch
keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO).

Dem Kläger ist, wie das Berufungsgericht im Ergebnis
zutreffend angenommen hat, durch die Nichtanerkennung der
im Hinblick auf die Pensionszusage vorgenommenen Rückstel-
lung kein Schaden entstanden. Der durch eine solche Rück-
stellung entstehende Steuervorteil ist nicht isoliert zu

- 3 -

betrachten, denn er gleicht lediglich die durch das Versorgungsversprechen ausgelöste Vermögensbelastung des Steuerpflichtigen teilweise aus. Die Versagung der Rückstellung hätte nur dann einen Vermögensschaden zur Folge, wenn die Pensionszusage des Klägers gegenüber seiner Ehefrau rechtlich verbindlich wäre. Davon kann indessen nach dem vorgetragenen Prozeßstoff nicht ausgegangen werden. Nach dem Vortrag des Klägers stammten "Idee" und Entwurf des Vertrages vom 14. November 1984 vom Beklagten als Steuerberater; der Kläger und seine Ehefrau sollen danach "lediglich die ihnen vorgefertigte Vereinbarung unterzeichnet" haben, ohne daß ihr Inhalt vorher auch nur mit ihnen besprochen worden wäre. Eine ernst gemeinte Verpflichtung kann unter solchen Umständen der Urkunde vom 14. November 1984, nach der der Ehefrau über ihre sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche hinaus eine Betriebsrente in Höhe von 80 % ihrer letzten Bezüge bei sofortiger Unverfallbarkeit der Anwartschaft zustehen sollte, insbesondere für den Fall der Versagung der Anerkennung durch das Finanzamt nicht entnommen werden. Daß nach dieser Versagung das Versorgungsversprechen - mit angemessenem Inhalt - wiederholt worden wäre, ist nicht vorgetragen.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)